

Geschlechts- und Vornamensänderung nach Selbstbestimmungsgesetz beantragen

Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll.

Damit soll das Recht der Selbstbestimmung der betroffenen Person gestärkt werden und die Achtung sowie respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität verwirklicht werden.

Mögliche Geschlechtseintragungen sind männlich, weiblich, divers oder ohne Angabe.

Entsprechend der gewählten Geschlechtseintragung kann eine Vornamensführung bestimmt werden. Die Wahl der Vornamen muss dabei den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Namensrechts entsprechen.

Bevor die Erklärung zur Geschlechts- und Namenswahl wirksam abgegeben werden kann, muss diese zunächst angemeldet werden.

Zuständig ist das Standesamt des Geburtseintrags. Die Anmeldung der Erklärung und die Erklärung selbst kann aber auch beim Standesamt der Eheschließung (falls verheiratet), beim Standesamt des Wohnortes oder jedem anderen deutschen Standesamt abgegeben werden. Allerdings wird die Erklärung erst mit Zugang beim zuständigen Standesamt wirksam.

Nach Anmeldung der Erklärung (Posteingang beim Standesamt) besteht eine dreimonatige Warte- und Bedenkzeit. Erst nach Ablauf dieser drei Monate kann die Erklärung beim Standesamt rechtswirksam abgegeben werden. Die Fristen des möglichen Erklärungszeitraumes werden Ihnen nach erfolgter Anmeldung vonseiten des Standesamtes mitgeteilt.

Wird die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach deren Anmeldung im Standesamt abgegeben, wird die Anmeldung gegenstandslos und vernichtet.

Kosten

Anmeldung der Erklärung: 15,00 Euro

Beurkundung der Erklärung: 30,00 Euro

Einsicht in das Melderegister: 8,00 Euro

weitere Kosten können entstehen für die Ausstellung neuer Personenstandsurkunden oder Bescheinigungen, sowie bei Fehlen deutscher Personenstandseinträge

Zahlungsmöglichkeiten

- bei persönlicher Vorsprache: Barzahlung oder Kartenzahlung
- bei schriftlicher Anmeldung: Überweisung nach Erhalt des Gebührenbescheides

Erforderliche Unterlagen

- **Anmeldung der Geschlechts- und Namensänderung** (*Original*)
- **Personalausweis oder Reisepass (Identitätsnachweis)** (*Original*)
bei schriftlicher Anmeldung ist eine vollständige Kopie (Vorder- und Rückseite) erforderlich
- **beglaubigter Ausdruck des Geburtenregisters** (*Original*)
bei der Geburt in Chemnitz ist die Geburtsurkunde (*Original*) ausreichend
- **Eheurkunde** (*Original*)
nur erforderlich, wenn verheiratet/geschieden/verwitwet

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- gesetzlicher Vertreter
- gerichtlich bestellter Betreuer mit Genehmigung des Betreuungsgerichts

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- bei schriftlicher Anmeldung: Eingangsbestätigung
- bei persönlicher Anmeldung: Kopie des Formulars

Zustellung:

- bei schriftlicher Anmeldung: per Post
- bei persönlicher Anmeldung: persönliche Aushändigung im Termin

Bearbeitungszeit

- bei persönlicher Vorsprache nach Terminvereinbarung: sofort

- bei schriftlicher Anmeldung: Eingangsbestätigung innerhalb von drei Wochen

Häufig gestellte Fragen

Ich möchte mein Geschlecht ändern. Was muss ich tun?

Sie müssen Ihren Änderungswunsch zunächst beim Standesamt schriftlich oder persönlich anmelden. (Erklärungen hierzu siehe oben)

Ich möchte mit meinem gewählten Geschlecht mehrere neue Vornamen bestimmen. Geht das?

Die Vornamen müssen dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. Die Anzahl der Vornamen ist dabei auf maximal fünf begrenzt. Sie sind dabei nicht an die Anzahl der bisherigen Vornamensführung gebunden.

Ich möchte zukünftig einen sehr speziellen Vornamen führen, den ich bisher noch nie gehört habe. Darf ich das?

Bei sehr speziellen Vornamen empfiehlt es sich, im Vorfeld der Erklärung zur Geschlechts- und Namensänderung ein Vornamengutachten der Gesellschaft für deutsche Sprache einzuholen. Sollte dieses positiv beschieden werden, kann auch ein sehr spezieller Vorname gewählt werden. Die abschließende Entscheidung über die Beurkundung der Vornamen trifft jedoch das zuständige Standesamt.

Ich hatte in der Vergangenheit bereits eine Geschlechtsänderung vorgenommen und möchte nun zu meinem Geburtsgeschlecht zurückkehren. Ist das möglich?

Ja, Sie können auch einen Geschlechtseintrag bestimmen, der in der Vergangenheit bereits für Sie zutreffend war. In diesem Fall sind Sie lediglich an die Vornamensführung des bisherigen Geschlechtseintrags gebunden.

Ich fühle mich mit meinem Geschlechtseintrag wohl, möchte aber einen meiner bestehenden Vornamen streichen lassen. Geht das?

Nein. Eine Änderung der Vornamen ist ausschließlich mit der Bestimmung einer neuen Geschlechtszuordnung möglich. Außerdem müssen Sie im Rahmen der Erklärung versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag Ihrer Geschlechtsidentität entspricht und Sie sich der Tragweite der durch die Geschlechtsänderung bewirkten Folgen bewusst sind.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Standesamt

Moritzhof / BVZ I
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3321

Fax: +49 371 488 3398

E-Mail.: standesamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Eine Vorsprache im Standesamt Chemnitz ist nur auf vorherige Terminvereinbarung möglich. +++ Bitte sehen Sie von Rückfragen über den Bearbeitungsstand ab. +++ Dringende Anliegen können mit Angabe des Anliegens, Namens und einer telefonischen Erreichbarkeit per E-Mail an standesamt@stadt-chemnitz.de gerichtet werden.